

Mainz, den 02. Juli 2024

Pressemitteilung

Nach Beschlüssen rheinland-pfälzischer Sozialgerichte: Organisationen begrüßen klarstellendes Rundschreiben des MFFKI zur verfassungskonformen Anwendung des AsylbLG in Rheinland-Pfalz

Die Diakonie in RLP, der Flüchtlingsrat RLP e.V. und der Initiativ Ausschuss für Migrationspolitik in RLP begrüßen, dass das rheinland-pfälzische Integrationsministerium auf mittlerweile mehr als 70 Eilrechtsbeschlüsse rheinland-pfälzischer Sozialgerichte reagiert hat und allen alleinstehenden Erwachsenen in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 gewährt.

Das hat das MFFKI gestern in einem Rundschreiben an die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz mitgeteilt und deren Leistungsbehörden zugleich dringend empfohlen „zu prüfen, ob eine freiwillige Höherstufung für die betroffenen Personen“ auch in deren Zuständigkeitsbereich „angezeigt ist“.

„Die Hartnäckigkeit von Betroffenen, ihren Rechtsbeiständen und von Menschenrechtsorganisationen hat sich gelohnt und wird jetzt hoffentlich schnell dazu führen, dass Betroffene überall in Rheinland-Pfalz ihr Recht bekommen, ohne es individuell aufwendig einklagen zu müssen“, erklärt Torsten Jäger, der Geschäftsführer des Initiativ Ausschusses für die drei Organisationen.

Die Diakonie in RLP, der Flüchtlingsrat RLP e.V. und der Initiativ Ausschuss für Migrationspolitik in RLP fordern die Landkreise und kreisfreien Städte in Rheinland-Pfalz dazu auf, der Prüfempfehlung des Ministeriums zeitnah zu folgen und in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenso zu verfahren, wie das Land ab sofort in den rheinland-pfälzischen Erstaufnahmeeinrichtungen.

gez.

- Pfarrer Albrecht Bähr, Diakonie in RLP
- Pierrette Onangolo, Flüchtlingsrat RLP e.V.
- Torsten Jäger, Initiativ Ausschuss für Migrationspolitik in RLP

Zum Hintergrund →

**Arbeitsgemeinschaft Diakonie in
Rheinland-Pfalz**
Große Bleiche 47
55116 Mainz
Tel.: 06131/3274126

Flüchtlingsrat Rheinland-Pfalz e.V.
Leibnizstraße 47
55118 Mainz
Tel: 06131 / 4924734

**Initiativ Ausschuss für Migrations-
politik in Rheinland-Pfalz**
Albert-Schweitzer Straße 113-115
55128 Mainz
Tel.: 06131 / 2874453

Zum Hintergrund: Alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften erhielten seit einer Gesetzesänderung 2019 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von Regelbedarfsstufe 2 statt Regelbedarfsstufe 1. Das bedeutet 10% geringere Leistungen als bei Alleinstehenden außerhalb von Sammelunterkünften. Zur Begründung für die Gesetzesänderung wurde – ohne empirische Nachweise zu tatsächlichen Einsparungen – angeführt, dass Alleinstehende in Sammelunterkünften genauso gemeinsam wirtschaften und Kosten sparen könnten wie ein Ehepaar.

Die Zuordnung zu Regelbedarfsstufe 2 mit dieser Begründung wurde schon im Oktober 2022 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 2022, Az. 1 BvL 3/21) für verfassungswidrig erklärt – zumindest für einen Teil der AsylbLG-Beziehenden.

Laut BVerfG sei *„nicht erkennbar, dass die in den Sammelunterkünften wohnenden alleinstehenden Bedürftigen regelmäßig tatsächlich Einsparungen durch gemeinsames Wirtschaften mit anderen Bewohnerinnen und Bewohnern erzielen, die einer Absenkung der Leistungshöhe um 10 % gegenüber der Regelbedarfsstufe 1 entsprechen.“*

Es hat deshalb für alleinstehende Erwachsene im sog. *„Analogieleistungsbezug“* - also Personen, die sich seit 18 bzw. 36 Monaten¹ in Deutschland aufhalten - angeordnet, dass diese wieder Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 erhalten müssen. Zu den Regelbedarfsstufen im Rahmen der sog. *„Grundleistungen“* während der ersten 18 bzw. 36 Monate des Aufenthalts hatte das BVerfG hingegen nicht entschieden.

Während die zuständigen Ministerien in anderen Bundesländern - z.B. Bayern, Hessen, Niedersachsen und Thüringen - zum Teil schon kurz nach dem Beschluss des BVerfG ihre Leistungsbehörden mit Verweis auf die Übertragbarkeit der Begründung verpflichtet hatten, auch Grundleistungsbeziehenden wieder AsylbLG-Leistungen in verfassungskonformer Höhe nach Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren, fehlte es in Rheinland-Pfalz bislang an einem klarstellenden Hinweis des MFFKI.

Alleinstehende Grundleistungsbeziehende in Rheinland-Pfalz mussten deshalb die Gewährung von AsylbLG-Leistungen in verfassungskonformer Höhe bisher beim Sozialgericht einklagen. Bis heute wurden und werden in Rheinland-Pfalz über 100 derartiger Eilrechtsverfahren betrieben. In keinem der über 70 bislang bekannten Beschlüssen der Sozialgerichte wurde das das Begehren der Antragstellenden auf eine Höherstufung der Leistungsstufe (aus materiellen) Gründen abschlägig entschieden. In aller Regel wurden die zuständigen Sozialämter vielmehr von den Sozialgerichten dazu verpflichtet, Leistungen nach Regelbedarfsstufe 1 zu gewähren.

Weil die Betroffenen in Rheinland-Pfalz ihr Recht bisher individuell auf dem Gerichtsweg durchsetzen mussten, waren Betroffenen, die nicht über die notwendigen Informationen zur Beschreitung des Rechtswegs verfügen, von einer verfassungskonformen Leistungsgewährung ausgeschlossen. Zudem waren Berater*innen, die Sozialgerichte und die Leistungsbehörden selbst - allesamt schon jetzt stark ausgelastet - unnötig stark belastet und sind dem Land und den Kommunen hohe Kosten entstanden. Denn für jeden einzelnen Rechtsstreit, in dem die Kläger*innen obsiegen, müssen die Beklagten die Kosten übernehmen.

Sie würden beim Festhalten der Leistungsbehörden an der bisherigen Praxis durch weitere Klagen schnell höher liegen als diejenigen, die durch eine regelmäßig verfassungskonforme Leistungsgewährung entstehen.

¹ Aufgrund einer Gesetzesänderung im Februar 2024 erfolgt der Übergang von den sog. *„Grundleistungen“* zu den höheren *„Analogieleistungen“* nicht mehr nach 18 Monaten Aufenthalt in Deutschland, sondern erst nach 36 Monaten.